

Satzung

über die Benutzung von gemeindlichen Einrichtungen für Aussiedler, ausländische Flüchtlinge und Obdachlose in der Gemeinde Welver vom 26. September 2000

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245) und der §§ 4, 6, 7 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1996 (GV NRW S. 586), hat der Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung am 16. August 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde unterhält zur vorübergehenden Unterbringung von Aussiedlern, ausländischen Flüchtlingen und Obdachlosen Unterkünfte im Eilmser Wald 3, Ortsteil Eilmsen, Welver. Diese Einrichtungen unterstehen der Aufsicht und Verwaltung des Bürgermeisters.

Das Verhältnis zwischen dem Benutzer der Einrichtung und der Gemeinde Welver ist öffentlich rechtlich.

Die Ordnung in den Einrichtungen wird durch eine Benutzungsordnung, die der Bürgermeister erlässt, geregelt.

§ 2

Das Benutzungsverhältnis wird durch Einweisungsverfügung des Bürgermeisters begründet. Ein Anspruch auf Unterbringung oder Verbleib in einer bestimmten Einrichtung besteht nicht.

Das Benutzungsverhältnis kann vom Bürgermeister durch Verfügung beendet werden, wenn

- a) der Grund für die Unterbringung wegfällt oder
- b) der Eingewiesene in grober Form gegen die Benutzungsordnung verstößt oder
- c) der Eingewiesene mit der Zahlung der fälligen Gebühren zwei Monate in Rückstand ist.

§ 3

Der Benutzer ist verpflichtet, mit Beendigung der Unterbringung sein gesamtes Mobiliar und sonstige Gegenstände zu entfernen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, werden Mobiliar und sonstige Gegenstände auf Kosten des Benutzers auf Lager genommen. In diesem Falle haftet die Gemeinde für Schäden nur dann, wenn den Beauftragten des Bürgermeisters fahrlässige Beschädigung nachgewiesen wird. Über die auf Lager genommenen Sachen ist ein Inventarverzeichnis aufzustellen, das von zwei Dienstkräften der Gemeindeverwaltung zu unterzeichnen ist.

§ 4

Unterlässt es der über das Mobiliar und die sonstigen Gegenstände Verfügungsberechtigte, nach zweimaliger schriftlicher Anmahnung, die gelagerten Sachen abzuholen, werden sie nach Ablauf von zwei Monaten, vom Zeitpunkt der ersten Aufforderung an gerechnet, öffentlich versteigert. Wenn die öffentliche Versteigerung untunlich erscheint, wird über die Gegenstände nach pflichtgemäßem Ermessen anderweitig verfügt. Die Kosten einer Versteigerung sind vorab aus dem Erlös zu decken.

§ 5

Die Benutzung der Einrichtungen ist gebührenpflichtig.

Leistungspflicht und Höhe der Gebühr werden in einer Gebührensatzung geregelt, die der Rat der Gemeinde Welper erlässt.

§ 6

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung über die Benutzung von gemeindlichen Einrichtungen für Aussiedler, ausländische Flüchtlinge und Obdachlose in der Gemeinde Welper vom 19.05.1999 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welper vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welper, den 26.09.2000
Az.: 1.2 63-01/5

gez. Luck, Bürgermeister